

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tobias Schulze (LINKE)

vom 4. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. April 2024)

zum Thema:

**Senatsverfahren zur Erstellung des Gesetzentwurfs zur Einführung von
Ordnungsmaßnahmen in das Berliner Hochschulgesetz**

und **Antwort** vom 19. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 772

vom 04. April 2024

über Senatsverfahren zur Erstellung des Gesetzesentwurfs zur Einführung von Ordnungsmaßnahmen in das Berliner Hochschulgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit dem Angriff auf einen jüdischen Studierenden plante der Senat die Einführung von Ordnungsmaßnahmen in das Berliner Hochschulgesetz. Welche Stellen außerhalb der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, insbesondere andere Senatsverwaltungen, Bundesländer, Polizei, Verfassungsschutz, Hochschulen oder Opferberatungsstellen, wurden im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfes vor (!) Beginn der Verbändeanhörung kontaktiert? Wann erfolgte die jeweilige Kontaktierung und aus welchen Gründen wurden diese Stellen kontaktiert? Welche Rückmeldungen erfolgten von diesen Stellen? Fügen Sie entsprechende Emails, Unterlagen etc. der Antwort bei.

Zu 1.:

Vor Beginn des Anhörungsverfahrens wurden im Rahmen der Erstellung des Gesetzentwurfs keine anderen Stellen schriftlich kontaktiert. In Gesprächen mit relevanten Akteuren aus den Hochschulen, anderen Behörden und Bundesländern wurde die Wiedereinführung des Ordnungsrechts im BerlHG vorab allgemein erörtert.

2. Welche Verbände wurden letztendlich in die Verbändeanhörung nach § 39 Abs. 1 GGO II einbezogen? Welche Gründe führten zur Auswahl dieser Verbände?

Zu 2.:

Neben den staatlichen Hochschulen wurde die Landeskonferenz der Rektor*innen und Präsident*innen der Berliner Hochschulen (LKRK), die Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Berliner Hochschulen (LakoF) sowie die LandesAstenKonferenz (LAK) im Anhörungsverfahren beteiligt.

3. War der Gesetzesentwurf nach § 39 Abs. 1 2. Halbsatz GGO II für die Richtlinien der Regierungspolitik von Bedeutung und wurde der Regierende Bürgermeister daher oder aus einem anderen Grund einbezogen? Wenn ja, wann und in welcher Art und Weise wurde der Regierende Bürgermeister einbezogen?

Zu 3.:

Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts im BerIHG wurde im Senat besprochen.

4. Stimmt der Senat der Einschätzung zu, dass zumindest durch den im Gesetzesentwurf enthaltenen Ordnungsausschuss auch andere Gruppen, als die der Studierenden, durch den Gesetzesentwurf betroffen sind? Wenn ja, welche Gruppen sieht der Senat betroffen?

Zu 4.:

Der Gesetzesentwurf betrifft vorrangig die Studierenden, weil der Anwendungsbereich des Ordnungsrecht auf Studierende begrenzt ist. Darüber hinaus dient der Gesetzesentwurf dem Schutz aller Hochschulmitglieder und –angehörigen.

5. Welche Gründe führten zur Nichtberücksichtigung der Gewerkschaften bei der Verbändeanhörung?
6. Warum wurden keine Verbände für internationale Studierende in die Verbändeanhörung einbezogen?

Zu 5. und 6.:

Nach § 39 GGO II können die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände nach frühzeitiger Beteiligung der anderen Senatsmitglieder bei der Vorbereitung von Gesetzesentwürfen angehört werden, wenn und soweit dies angezeigt erscheint. Auf Grund des beschränkten Inhalts des Gesetzesentwurfs und des Anliegens einer zügigen Umsetzung wurde der Kreis der Anzuhörenden begrenzt.

7. Wann und wie begann die Verbändeanhörung für das Gesetz zur Einführung der Ordnungsmaßnahmen ins Berliner Hochschulgesetz? (Bitte geben Sie Tag, Uhrzeit und Art der Verschickung an.)

8. Wann endete die Stellungnahmefrist im Verfahren der Verbändeanhörung? (Bitte geben Sie Tag und Uhrzeit an.)

Zu 7. und 8.:

Das Anhörungsverfahren wurde am 01.03.2024 um 17.15 Uhr per E-Mail eingeleitet und endete mit dem Ablauf der Stellungnahmefrist am 08.03.2024.

9. Wie viele volle Werktage hatten die Verbände für die Abgabe einer Stellungnahme Zeit?

Zu 9.:

Dies ergibt sich aus den o.g. Daten.

10. Welche Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben? Wie lang waren die Stellungnahmen? (Bitte führen Sie auch Verbände an, die ursprünglich nicht in die Verbändeanhörung inkludiert waren. Bitte geben Sie die Länge der Stellungnahmen in A4-Seiten an. Bitte übersenden Sie sämtliche Stellungnahmen als Anlage.)

Zu 10.:

Stellungnahmen haben die LKRP, die Charité, die HU die FU, die TU, KHB, HWR, die LakoF und die LAK im Rahmen der Anhörung abgegeben. Darüber hinaus hat die GEW eine Stellungnahme abgegeben. Die Länge der Stellungnahmen ist aus den beigefügten Stellungnahmen ersichtlich.

11. Wie viele zur Stellungnahme aufgeforderte Verbände haben die kurze Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bemängelt und wie viele haben einen Verlängerungsantrag für die Abgabe zur Stellungnahme gestellt? Wurden diese gewährt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

Drei Verbände haben die Fristsetzung im Anhörungsverfahren kritisiert.

12. Wie bewertet der Senat den Zeitraum zur Abgabe einer sachgerechten Stellungnahme im Angesicht von Prüfungszeit und Vorlesungsfreier Zeit?

Zu 12.:

Der Zeitraum zur Abgabe einer sachgerechten Stellungnahme wird als sachgerecht bewertet.

13. Inwiefern wurden aufgrund der Stellungnahmen der Verbände noch Änderungen am Gesetz oder an der Begründung vorgenommen? Wann erfolgte die Weiterleitung des endgültigen Gesetzentwurfs der für die Sachbearbeitung zuständigen Stelle an die Referatsleitung, Abteilungsleitung, den Staatssekretär und die Senatorin? (Bitte geben Sie Datum, Uhrzeit und Art der Weiterleitung (z.B. EMail) an.)

Zu 13.:

Die Rückmeldungen aus der frühen Ressortbeteiligung und die Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt soweit dies sachgerecht war. Alle vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind einem Vergleich der Anhörungsfassung des Gesetzentwurfs mit der Drucksache 19/1572 zu entnehmen.

Die Freigabe durch den Staatssekretär und die Senatorin erfolgte am 14.03.2024.

14. Wann erfolgte der Beginn des Mitzeichnungsverfahrens für den Gesetzesentwurf durch SenWGP? (Bitte geben Sie Datum und Uhrzeit an.)

Zu 14.:

Das Mitzeichnungsverfahren wurde nach Freigabe der Senatorin eingeleitet.

15. Wann wurde der Referent*innenentwurf von SenWGP an die Senatskanzlei übersendet, damit diese ihn an die Fraktionen im AGH übersendet? Wann erfolgte die Übersendung an das Abgeordnetenhaus? Inwiefern erfüllt die späte Zustellung des Referent*innenentwurfs an die Fraktionen das Erfordernis der Gleichzeitigkeit gem. § 39 Abs. 3 GGO II?

Zu 15.:

Die Übersendung des Gesetzentwurfs an die Senatskanzlei zur Weiterleitung an die Fraktionen erfolgte am 05.03.2024.

Im vorliegenden Fall ist der Referentenentwurf in der 11. Kalenderwoche abgezeichnet an das Abgeordnetenhaus geschickt worden. Das genaue Datum ist durch die Abzeichnung „über die Senatskanzlei“ ersichtlich.

16. Wann erfolgte der endgültige Beschluss im Senat? Wann wurde der Gesetzantrag durch den Senat an das Abgeordnetenhaus überwiesen? (Bitte geben Sie Datum und Uhrzeit an.)

Zu 16.:

In seiner Sitzung am 26.03.2024 hat der Senat die Gesetzesvorlage verabschiedet.
Das Papierexemplar der VzB wurde am 02.04.2024 im Abgeordnetenhaus abgegeben.

Berlin, den 19. April 2024

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Landeskonferenz der Rektor*innen und
Präsident*innen der Berliner Hochschulen

Der Vorstand

BERLIN

c/o Freie Universität Berlin · Der Präsident · Kaiserswerther Str. 16-18 · 14195 Berlin

Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung
Dr. Henry Marx

Nachrichtlich: referatva@senwgp.berlin.de

Versand nur per E-Mail

LKRP-Geschäftsstelle
c/o Freie Universität Berlin
Stabsstelle Gremien
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Telefon (030) 838 - 73170
E-Mail info@lkrp-berlin.de
Internet www.lkrp-berlin.de

Berlin, 07.03.2024

Anhörungsverfahren zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Dr. Marx,

aufgrund der sehr knappen Fristsetzung für eine Stellungnahme der LKRP bis zum 8. März 2024 war eine umfassende Abstimmung zum Gesetzentwurf mit allen LKRP-Mitgliedshochschulen aus Zeitgründen leider nicht möglich. Wir bedauern, dass den Hochschulen im Anhörungsverfahren auch auf Nachfrage nicht mehr Zeit eingeräumt wurde.

Der LKRP-Vorstand sieht es aufgrund der Bedeutung des Themas jedoch als wichtig an, dass Sie trotzdem ein möglichst differenziertes Feedback der Berliner Hochschulen zum vorgelegten Gesetzentwurf erhalten.

Den Gesetzentwurf für „§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulangehörigen und Mitglieder“ betrachten wir neben den an den Hochschulen bereits bestehenden präventiven Maßnahmen als wichtigen Baustein für den Opferschutz. Im Vergleich zu anderen Bundesländern verfügen die Berliner Hochschulen über keine hinreichenden Möglichkeiten, den Opferschutz in angemessener Weise durchzusetzen. Wir unterstützen daher die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, mit ihm den geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen zu stärken. Die in § 16 Abs. 2 vorgesehenen abgestuften Ordnungsmaßnahmen tragen zusammen mit den Möglichkeiten der Hausrechtswahrnehmung mit dazu bei.

In den Diskussionen zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts nehmen wir aber auch damit verbundene Verunsicherungen und Befürchtungen wahr, z.B. bei engagierten Studierenden, die eine Beschränkung ihres (hochschul-)politischen Engagements befürchten oder bei ausländischen Studierenden, die sich Sorgen um ihren Aufenthaltsstatus machen. Diesen Befürchtungen können sicherlich nur begrenzt bei der

weiteren Gesetzesausgestaltung ausgeräumt werden. Wir bitten Sie daher, diesen Aspekt auch in der Kommunikation mit Studierendenvertreter*innen aufzugreifen.

Um trotz der fristbedingten begrenzt möglichen inhaltlichen Abstimmung innerhalb der LKRP eine Rückmeldung zum Gesetzentwurf geben zu können, wurde auf Grundlage von Einzelhinweisen der Hochschulen eine Stellungnahme vorbereitet. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme ist nicht als Stellungnahme der LKRP einzuordnen, sondern stellt eine Stellungnahme der diese mittragenden einzelnen Hochschulen dar. Mit Stand dieses Schreibens wird die Stellungnahme getragen von:

- Alice Salomon Hochschule Berlin,
- Berliner Hochschule für Technik,
- Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- Evangelische Hochschule Berlin,
- Freie Universität Berlin (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Hochschule für Musik Hanns Eisler,
- Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
- Universität der Künste (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Weißensee Kunsthochschule Berlin.

Aufgrund des gesetzlichen Feiertags in Berlin am 8. März reichen wir Ihnen ggf. noch eintreffende Erklärungen am 11. März 2024 nach.

Über die beigefügte Stellungnahme hinaus werden Sie von einzelnen Hochschulen gesondert noch ergänzende oder eigene Stellungnahmen erhalten.

Der LKRP-Vorstand steht Ihnen für einen weiteren Austausch zu dem Thema gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Günter M. Ziegler

Vorsitzender

Prof. Dr. Andreas Zaby

Stellvertretender
Vorsitzender

Prof. Dr. Norbert Palz

Stellvertretender
Vorsitzender

Anlage: Stellungnahme

Anlage: Stellungnahme

Die im Schreiben des LKRP-Vorstands aufgelisteten Berliner Hochschulen geben im Anhörungsverfahren zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG) nachfolgende Stellungnahme ab. Davon unbenommen können einzelne Hochschulen ergänzende Stellungnahmen abgeben.

1.

Bei § 16 Abs. 1 sollte nicht nur auf „Mitglieder“, sondern – wie dies auch die Überschrift des § 16 nahe legt – durchgängig auch auf „**Angehörige**“ iSv. § 43 Abs. 5 BerlHG abgestellt werden, um statusunabhängigen Schutz zu gewährleisten.

2.

Wie auch in den Hochschulgesetzen in NRW und BW auch **§ 16 Abs. 1 Nr. 1** sollte wie folgt ergänzt werden, um umfassenden Schutz gegenüber Gewalt(drohungen) gewährleisten zu können:

„Ein Studierender oder eine Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht, oder den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Hochschulbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht,
[...]

3.

Bei **§ 16 Abs. 1 Nr. 4** sollte „im Bereich der Hochschule“ ersatzlos gestrichen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Tatbestand sich nur auf solche Belästigungen beziehen soll, die „im Bereich der Hochschule“, d.h. lokal auf dem Campus / in Räumlichkeiten der Hochschule, erfolgen. Für das Opfer besteht dieselbe Bedrohungslage auch, wenn die sexuelle Belästigung außerhalb des Hochschulgeländes erfolgt ist. Auch der Tatbestand in Ziff. 1 setzt nicht voraus, dass der inkriminierte Akt von Gewalt auf dem Hochschulgelände erfolgt ist.

4.

Bei **§ 16 Abs. 1 Nr. 5** sollte zur Herstellung von Rechtseinheitlichkeit auf die umfassender und aktueller formulierten Diskriminierungsdimensionen des § 2 LADG verwiesen werden.

5.

In Hinblick darauf, dass die Sanktionen nach § 16 Abs. 2 S. 1 nicht einem konkreten Tatbestand zugeordnet werden und deshalb ein weiter Entscheidungsspielraum besteht, sollte der zu berücksichtigende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier ausdrücklich ergänzt werden, um dies auch allen Mitgliedern des Ordnungsausschusses transparent zu machen.

Gerade im Bereich der sexualisierten Belästigung kann ein auf IT-Infrastruktur fokussierter bzw. digitale Lehrformate einschließender Ausschluss hinreichend oder erforderlich sein. Bei **§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4** sollten entsprechende Ergänzungen aufgenommen werden.

Der Wortlaut würde folglich lauten:

„(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, einschließlich digitaler Lehrformate, bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.“

6.

Wesentliche Strukturfragen zum **Ordnungsausschuss** sollten ausdrücklich und umfassender rechtseinheitlich für alle Hochschulen in § 16 Abs. 3 BerIHG selbst geregelt werden, insbesondere die Frage seiner personellen Zusammensetzung sowie das Verfahren zur Bestimmung seiner Mitglieder. Es sollte auch geregelt werden, dass Verfahren zum Ordnungsausschuss nur auf Antrag des Präsidiums der Hochschule eingeleitet werden kann, um missbräuchlichem Einsatz des aufwendigen Ordnungsverfahrens vorbeugen zu können.

7.

Bei **§ 16 Abs. 4** sollte „kann“ durch „ist“ ersetzt werden. Eine Kann-Regelung hätte zur Folge, dass sich die betreffende Person unmittelbar nach der Exmatrikulation erneut einschreiben könnte, was zumindest für einen gewissen Zeitraum nicht gewollt sein kann, um die Sanktion der Exmatrikulation nicht leer laufen zu lassen.

8.

In **§ 16 Abs. 5** sollte die Regelung zum Hausrecht wie folgt formuliert werden, um das Verhältnis der Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 und derjenigen nach § 16 Abs. 2 ausdrücklich im Sinne eines nebeneinanderstehenden Alternativverhältnisses klarzustellen:

„(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse [...] Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. Bei anhaltenden oder wiederholten Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende kann das Präsidium Maßnahmen nach Satz 1 auch wiederholt anordnen.“

Es sollte zudem vor allem in Hinblick auf längerfristige Gefährdungslagen klargestellt werden, dass die Maßnahmen nicht nur für zweimal 3 Monate angeordnet werden können.

Der Präsident

Freie Universität Berlin – Der Präsident
Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Staatssekretär für Wissenschaft und
Forschung
Dr. Henry Marx

Telefon +49 30 838-73100
Fax +49 30 838-473100
E-Mail praesident@fu-berlin.de
Internet www.fu-berlin.de

Nachrichtlich: referatva@senwgp.berlin.de

Versand nur per E-Mail

Berlin, 07.03.2023

**Anhörungsverfahren zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes
(17. BerIHG-ÄnderungsG)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Dr. Marx,

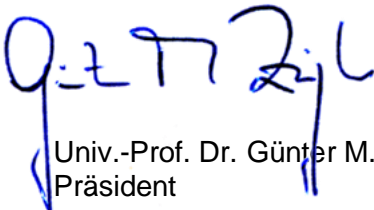
ergänzend zu der Stellungnahme, die Sie über den LKRP-Vorstand erhalten haben, gibt die Freie Universität folgende ergänzende Stellungnahme ab:

§ 16 Abs. 2 S. 4 sollte dergestalt umgearbeitet werden, dass zumindest die schärfste Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation in allen Fallgruppen des Katalogs des Abs. 1 nur nach Abschluss eines rechtskräftigen Strafverfahrens verhängt werden kann. Die bisherige Regelung eröffnet demgegenüber auch in den Fallgruppen des Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 nach erfolgter Androhung, d.h. auch im Wiederholungsfall, ohne rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren die Exmatrikulation. Gerade in den Fällen der Anordnung einer Exmatrikulation ist damit zu rechnen, dass die Ordnungsmaßnahme gerichtlich überprüft wird. Um rechtssicher Exmatrikulationen anordnen zu können, bedarf es deshalb einer vorherigen unzweifelhaften Ermittlung des inkriminierten Sachverhalts und diesbezüglicher Schuldfragen (durch ein Strafgericht).

§ 16 Abs. 2 S. 4 sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„Exmatrikulationen sind bei allen Ordnungsverstößen nach Abs. 1 nur auf Grundlage einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines rechtskräftigen Strafbefehls möglich.“

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Günter M. Ziegler
Präsident

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Versand per E-Mail

Die Präsidentin

Prof. Dr. Geraldine
Rauch

Hauptgebäude Raum H
1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-
22200
Telefax +49 (0)30 314-
26760
p@tu-berlin.de

Unser Zeichen: P

Berlin, den 07.03.2024

Vorläufige Stellungnahme zum Entwurf des 17. BerlHG-ÄnderungsG

Sehr geehrte Frau Senatorin Czyborra (liebe Ina), sehr geehrter Staatssekretär Dr. Marx (lieber Henry),

mit diesem Schreiben möchte ich meine tiefe Besorgnis über die geplante Gesetzesänderung zum § 16 BerlHG äußern, die zukünftig wieder die Exmatrikulation von Studierenden ermöglichen soll.

Meines Erachtens wird durch diese Gesetzesänderung eine „Universitäts-Justiz“ eingeführt, die keine juristische Legitimität hat. Auch wenn zur Entscheidung über Maßnahmen ein Ordnungsausschuss, dem ein*e Volljurist*in beisitzt, eingesetzt werden soll, sehe ich diese Bedenken nicht zerstreut, wie ich im Folgenden darlege:

Die Tatbestände, die eine Exmatrikulation erlauben (Vergleich § 16 Abs. 1 Nr. 1-4 BerlHG nF), sind mit Ausnahme von § 16 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG nF vermutlich in vielen Fällen nicht eindeutig belegbar bzw. ist es un geregelt, was als eindeutiger Beweis gilt. Dadurch entsteht notwendigerweise eine gewisse Willkür des Ordnungsausschusses, die aufgrund der Loslösung einer objektiven Überprüfbarkeit keine juristische Substanz hat. Dies ermöglicht eine Verdachts-Verurteilung und entspricht nicht dem Grundsatz unseres Rechtsstaats „im Zweifel im Sinne des*der Angeklagten“.

Ausdrücklich begrüße ich die Möglichkeit, das jetzt bereits mögliche Hausverbot zu verlängern, bzw. die Möglichkeit, ein Hausverbot wiederholt aussprechen zu dürfen (Vergleich § 16 Abs. 5 BerlHG nF). Dies erlaubt ebenfalls eine kurzfristige Reaktion auf komplexe Situationen und kann z. B. die Zeit bis zu einem formalen Rechtsurteil überbrücken.

Abschließend möchte ich meine starken Bedenken über den Zeitpunkt und die Eile im Verfahren aussprechen, die der Sache nicht gerecht wird: Seit Jahren haben wir Schwierigkeiten mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Rassismus und weiteren Diskriminierungsformen an Hochschulen, die jedoch nie als ausreichend gravierend angesehen wurden, um eine Gesetzesänderung anzuregen.

Auch aktuell sind in Deutschland Fälle bekannt, bei denen Professor*innen sich gewalttätig und sexuell an Mitarbeitenden vergangen haben, ohne dass vergleichbar schärfere Instrumente gegen Professor*innen eingeführt wurden. Stattdessen wird nun für die

schwächste Gruppe an Universitäten, die Studierenden, eine erhebliche Drohkulisse fernab juristischer Grundsätze aufgebaut. Es ist zu erwarten, dass in der aktuell gesellschaftlich aufgeheizten Stimmung eine Art Schöff*innen-Gericht wie der Ordnungsausschuss nicht in der Lage sein wird, objektive und juristisch valide Entscheidungen zu treffen. Schon jetzt stehen Universitätsleitungen und Politiker*innen unter enormem Druck und Kritik, selbst dann, wenn es sich um gewaltfreie verbale Äußerungen handelt.

Insgesamt lässt sich sagen, dass hier nun in einer gesellschaftlich aufgeladenen Situation eine übereilte Änderung angestoßen wird, die sehr einseitig zu Lasten von möglichen Täter*innen geht, wobei die Frage der Schuldüberprüfung ungeklärt ist.

Außerdem ist eine Rückmeldefrist gesetzt, die es keiner Institution ermöglicht, eine ausführliche, mit allen wichtigen Hochschulakteur*innen abgestimmte Rückmeldung zu geben.

Ich bitte eindrücklich um die Verlängerung der Rückmeldefrist sowie um ein Angebot, mit den Hochschulen noch einmal in den Austausch zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Geraldine Rauch

Von: [Schröder, Christian \(VP-SL\)](#)
An: [Rauch, Geraldine, Prof. Dr. \(P\)](#); [SenWGP-WarschauerStr Referat V A](#)
Betreff: AW: Rückmeldung zum Entwurf des 17. BerlHG-ÄnderungsG
Datum: Freitag, 8. März 2024 15:33:51

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt noch eine weitere Anmerkung, die unabhängig von der aktuell geplanten Änderung seit längerem diskutiert wird und die durch den Formulierungsentwurf für BerlHG § 16 Abs. 2 Nr. 2 gerade besonders aktuell wird.

In BerlHG § 15 Satz 2 Nr. 2 steht „trotz **schriftlicher** Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation“ und in Satz 3 Nr. 2 steht „trotz **schriftlicher** Mahnung und Androhung der Exmatrikulation“. Das Wort „schriftlicher“ sollte in beiden Fällen gestrichen werden (in der aktuellen Änderung zu § 16 Abs. 2 Nr. 2 steht es auch nicht). Der Unterschied ist, dass schriftlich immer einen Brief meint. Inzwischen haben alle unseren Studierenden eine offizielle TU-Mailadresse sowie einen digitalen Portalzugang in dem sämtliche Bescheinigungen und Bescheide abgelegt werden (unter anderen auch Immatrikulations-, Exmatrikulations- und Notenbescheinigungen). Eine Zustellung per Post erfolgt nicht, zumal nahezu alle Stellen (Krankenkassen, Studierendenwerk wegen BAföG, Arbeitgeber usw.) digitale Nachweise und keine Papierversionen oder nichtlesbare Scans erwarten. Die schriftliche Aufforderung/Mahnung über unser Portal und zusätzlich per Mail reicht als Zustellung zur Erfüllung von § 15 Satz 2 und 3 derzeit nicht aus. Wir halten es für nicht zeitgemäß, für kostenineffizient und auch für nicht nachhaltig, wenn wir Briefe in diesen Fällen verschicken müssen. Deshalb sollte konsequenterweise, wie in § 16 schon umgesetzt, das Wort „schriftlicher“ an den beiden angegebenen Stellen in § 15 gestrichen werden.

Wenn sie diese Änderung im weiteren Prozess berücksichtigen können, unabhängig davon wie sie mit den anderen Anmerkungen und der Bitte um Fristverlängerung umgehen und sie es in § 16 Abs. 2 Nr. 2 selbst vorschlagen, wären wir ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Schröder

Vizepräsident für Studium und Lehre, Lehrkräftebildung und Weiterbildung
Vice President for Education, Teacher Training, and Continuing Education

er/ihm - he/him

Anrede/ Form of address: Herr - Mr.

Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 314-21684
vp-sl@tu-berlin.de

Von: Rauch, Geraldine, Prof. Dr. (P) <p@tu-berlin.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2024 19:22

Von: [Schmitt, Christof-Martin](#)
An: [SenWGP-WarschauerStr Referat V A](#)
Cc: [Geschäftsstelle-Vorstand](#)
Betreff: AW: [ext] Entwurf des 17. BerlHG-ÄnderungsG - Anhörung
Datum: Donnerstag, 7. März 2024 17:35:44

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lücke,
wir bedanken uns für die Möglichkeit zum 17. BerlHG-ÄnderungsG eine Stellungnahme abgeben zu können.

Vorab: Wir begrüßen die Initiative und die zugrundeliegende Motivation zu den Bestimmungen sehr, zugleich möchten wir betonen, dass – anders als im Gesetzesentwurf hervorgehoben – die Änderungen nach unserer Einschätzung durchaus mit Kosten auf Seiten der Hochschulen verbunden sein werden. Wir haben uns bezüglich der folgenden Anmerkungen auf den Änderungstext bezogen. Die Synopse ist teilw. vom Änderungstext abweichend (Regelwerk zum Ordnungsausschuss).

In Bezug auf § 16 Abs. 1 sind vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe genannt. Eine zumindest in der Gesetzesbegründung anhand von Beispielsfällen bessere Einschätzung der Begrifflichkeiten wäre wünschenswert. Die Begrenzung in § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs auf den Bereich der Hochschule halten wir angesichts der andernfalls vielfältig möglichen Fallgestaltungen für sehr sinnvoll.

Zu § 16 Abs. 2 (Ordnungsmaßnahmen) ist nur Ziffer 4 mit einem zeitlichen Rahmen versehen. Im Umkehrschluss könnte das bedeuten, dass bspw. der Benutzungs Ausschluss „unbefristet“ möglich sein soll.

Für den Bereich der Medizin wird vorgeschlagen eine Ergänzung dahingehend aufzunehmen, dass Patientinnen und Patienten, die als solche ja keine Mitglieder der Hochschule sind, im Sinne der Vorschrift als Mitglieder gelten. Auch dieser sehr großen Gruppe gegenüber sollten (Medizin-) Studierende dem Ordnungsrahmen des § 16 zufallen.

Mit freundlichen Grüßen
iA Christof Schmitt

Christof Schmitt

Charité - Universitätsmedizin Berlin
Leiter Geschäftsbereich Recht

CHARITÉ – UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN

Friedrich-Krause-Ufer 21

13353 Berlin

Tel : +49 30 450 570 687

Mobil: + 49 172 3289546

Fax : +49 30 450 7 570687

christof.schmitt@charite.de

Diese Nachricht (inklusive aller Anhänge) ist vertraulich. Sie darf ausschließlich durch den vorgesehenen Empfänger und Adressaten gelesen, kopiert oder genutzt werden. Sollten Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, bitten wir, den Absender (durch Antwort-E-Mail) hiervon unverzüglich zu informieren und die Nachricht zu löschen. Jede unerlaubte Nutzung oder Weitergabe des Inhalts dieser Nachricht, sei es vollständig oder teilweise, ist unzulässig. Bitte beachten Sie, dass E-Mail-Nachrichten an den Absender nicht für fristgebundene Mitteilungen geeignet sind. Fristgebundene Mitteilungen sind daher ausschließlich per Post oder per Telefax zu übersenden. Wir haben diese E-Mail beim Ausgang einer Virenkontrolle unterzogen, raten aber wegen der Gefahr einer Kontamination auf den



Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts im Berliner Hochschulgesetz

07.03.2024

Die Wiedereinführung des Ordnungsrechts ist zu begrüßen; jedoch weist der Entwurf noch einige Mängel auf, die im Folgenden erläutert werden:

1. **§ 16 Abs. 1 Ziff. 2 muss angepasst und verschoben werden:** So wie jetzt entworfen, besagt die Norm, dass Studierende einen Ordnungsverstoß begehen, wenn sie wegen bestimmter Taten rechtskräftig verurteilt sind. Das sollte aus folgenden Gründen nicht so bleiben:
 - Die rechtskräftige Verurteilung kann – und wird in der Regel – erst Jahre nach der Tat ausgesprochen und rechtskräftig. Bis dahin wird die Person ihr Studium möglicherweise abgeschlossen haben. Die Wirkung, friedliche Verhältnisse an den Hochschulen herbeizuführen und die Opfer vor Konfrontation mit den Tätern zu schützen, kann so nicht mehr erzielt werden. Frau Senatorin Dr. Czyborra verwies am 04.03.2024 im Abgeordnetenhaus darauf, wie wichtig ihr der Opferschutz ist.
 - Auch sprachlich ist die Regelung nicht richtig, denn es ist die Tat, nicht die Verurteilung, die einen Ordnungsverstoß nach sich zieht.

Daher empfehle ich, § 16 Abs. 1 Ziff. 2 zu streichen und einen neuen Absatz anzufügen, dass Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt, mit denselben Ordnungsmaßnahmen belegt werden können, wenn nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.

2. Auch ohne Verurteilung müssen Handlungen, die für andere Hochschulmitglieder Arbeit bzw. Studium schwer beeinträchtigen, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden können. Das muss auch anders als durch rechtskräftige Verurteilung nachgewiesen werden können, nämlich schlicht durch **eigene Ermittlungen bis zur Überzeugung der Behörde**, die ggfs. verwaltungsgerichtlich nachzuprüfen ist. Dies Form der Amtsermittlung ist, wie z.B. im beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren, üblich und erprobt.
3. Im Kontext der in 2. geforderten Amtsermittlung ist die **Bildung von Ordnungsausschüssen und die damit einhergehende Satzungsermächtigung gemäß Abs. 3 entbehrlich**. Die Präsidentinnen und Präsidenten üben regelmäßig das Disziplinarrecht an ihren Hochschulen aus bis hin zu schweren Eingriffen in die Rechte der Betroffenen, wie etwa der dauerhaften Entfernung aus dem Dienst, und setzen hierfür Ermittlungsführerinnen und – führer ein. Dieses Verfahren sollten auch im Ordnungsrecht Anwendung finden.
4. Ich sehe einen **Wertungswiderspruch zwischen § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 1 Ziff. 5**. In Ziff. 4 wird die vorsätzliche sexuelle Belästigung anders behandelt als andere Diskriminierungen, die in Ziff. 5 genannt sind. Auch rassistische Zuschreibungen können aber vorsätzlich die Würde des Betroffenen verletzen. Die Herausnahme einer bestimmten Art von Diskriminierung ist daher meines Erachtens unangemessen. Das gilt insbesondere, weil die in Ziffer 5 genannten Tatbestände, anders als der aus Ziffer 4, nicht zur Exmatrikulation führen können.

Die Merkmale aus Ziffer 5 müssen nach dem Wortlaut kumulativ vorliegen, so dass die Hürde dort sogar noch höher ist als bei Ziffer 4. Zusätzlich zur Diskriminierung und dem Verstoß gegen die Menschenwürde ist erforderlich, dass „damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen“ wird.



Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts im Berliner Hochschulgesetz

07.03.2024

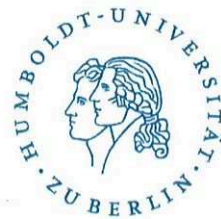
Das ist schwer zu operationalisieren und die nach dem Wortlaut erforderliche Kausalität nicht beweisbar. Das bestärkt den Eindruck, dass hier ein erheblicher Wertungswiderspruch zwischen Ziffern 4 und 5 gegeben ist.

Man sollte meines Erachtens jegliche die Würde beeinträchtigende und das Studium erschwerende vorsätzliche Diskriminierung in Ziffer 4 benennen ohne auf das besondere Umfeld abzustellen. Ziffer 5 sollte dann ersatzlos aufgegeben werden.

Ferner sollte dem Wortlaut des § 5b Abs. 2 BerlHG gefolgt werden, der neben der rassistischen Zuschreibung ausdrücklich **die antisemitische Zuschreibung** beinhaltet. Es ist nicht ersichtlich, warum ausgerechnet in der aktuellen, von antisemitischer Diskriminierung und Gewalt geprägten Situation, die zur Gesetzesinitiative führte, der Bezug zur antisemitischen Diskriminierung für das Ordnungsrecht fallengelassen werden soll.

5. Die Regelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4, nach der eine Exmatrikulation bei bestimmten Ordnungsverstößen, darunter der Ordnungsverstoß gemäß Abs. 1 Ziff. 1 (Gewalt), nur möglich sein soll, wenn zuvor eine **Androhung der Exmatrikulation** erfolgt ist, führt dazu, dass selbst schwere Gewalttaten (bis hin zu Tötungsdelikten) nur im Wiederholungsfall zur Exmatrikulation führen können, sofern gemäß Abs. 1 Ziff. 2 kein rechtskräftiges Urteil vorliegt, das aber (s.o. unter 1.), schon allein für die Anklageerhebung und die erstinstanzlichen Verfahren in Deutschland durchschnittlich über ein Jahr in Anspruch nimmt. Daher sollte Abs. 1 Ziff. 1 aus Abs. 2 Satz 4 gestrichen werden.

Prof. Dr. A. Zaby
Präsident HWR Berlin



HU Berlin | Die Präsidentin | Unter den Linden 6 | 10099 Berlin

Staatssekretär für Wissenschaft
Herrn Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft, Ge-
sundheit und Pflege
Warschauer Str. 41/42
10243 Berlin

Die Präsidentin

Prof. Dr. Julia von Blumenthal
Die Präsidentin

17. BerlHG-ÄnderungsG / Ihr Schreiben vom 01.03.2024

Datum
07.03.2024

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Marx,

Bearbeiter:in
PRef
Geschäftszeichen

für die Übermittlung des Entwurfes des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG) am 1. März 2024 und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Postanschrift
Humboldt-Universität zu Berlin
10099 Berlin

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir das Vorhaben grundsätzlich begrüßen und die Anmerkungen der anderen Hochschulen entsprechend der Ihnen zugehenden Stellungnahme der LKRP teilen, aber skeptisch sind, bezüglich einer Kanalisierung der Antragstellung an den Ausschuss über das Präsidium, wie in der Stellungnahme der LKRP vorgeschlagen.

Telefon: +49 30 2093 20000
Telefax: +49 30 2093 20001

praesidentin@hu-berlin.de
hu.berlin/praesidentin

Vorliegendes Schreiben geht Ihnen im Original auf dem Postweg zu.

Sitz
Unter den Linden 6
Raum 2030
10117 Berlin

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Prof. Dr. Christoph Schneider

Vizepräsident für Forschung der Humboldt-Universität zu Berlin

Senatsverwaltung für
Wissenschaft, Gesundheit
und Pflege
V A
nur per E-Mail
referatva@senwgp.berlin.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KTelefon-Durchwahl
030-47705-316E-Mail-Adresse
kanzler@kh-berlin.deDatum
06.03.24

Stellungnahme zum Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG) – Schreiben V A 2 vom 1.3.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur o.g. geplanten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Für die Weißensee Kunsthochschule Berlin lautet die Stellungnahme wie folgt:

1. Grundsätzliches

Einzelfallgesetzgebung

Nicht ohne Grund gilt im Grundgesetz das Verbot des Einzelfallgesetzes, dieser Rechtsgedanke sollte auch bei der Überlegung zu „Einzelfallgesetzgebung“ Berücksichtigung finden und grundsätzlich nicht aufgrund der Geschehnisse um einen – wenn auch schrecklichen – Einzelfall ein Gesetz geschaffen werden. Insofern erscheint überdenkenswert, ob es sinnvoll ist, angesichts einer überhitzten Mediendebatte Gesetze im Eiltempo zu ändern. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollten nicht die Geschehnisse um einen Einzelfall als Leitmotiv herangezogen, sondern die Allgemeintauglichkeit und -nützlichkeit des Gesetzes dargelegt werden.

Hochschulen als Orte des sehr offenen und sehr kritischen Dialoges

Wichtig zu betonen ist, dass Hochschulen Orte des offenen und kritischen Dialoges sein müssen und die in der Gesetzesänderung vorgesehenen Maßnahmen keinesfalls zur Einschränkung der Meinungs-, Versammlungs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit missbraucht werden dürfen, das bezieht sich natürlich auch auf Formen des legalen

Aktivismus und eines unliebsamen Protests. Das sollte in der Gesetzesbegründung deshalb deutliche Erwähnung finden, da die allermeisten Protest- und Demonstrationsformen an den Hochschulen friedlich und rechtmäßig und darin Ausdruck der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind. Gerade in Zeiten der Bedrohung unserer Demokratie durch antidemokratische Kräfte gilt es, den offenen, kritischen und auch störenden Protest zu fördern und demokratische Formen der Auseinandersetzung nicht mit eventuellen Repressalien zu bedrohen.

Rechtsstaatliches Verfahren

Hingewiesen sei zudem auf die Herausforderung, die die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Verfahrens für die von juristischen Laien besetzten Ordnungsausschüsse darstellt. Theoretisch kann es in Berlin Hochschulen geben, die keine_n einzige_n Volljuristen_in als Mitglied haben. Insbesondere bei so schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wie bei der Exmatrikulation (nach Rechtsprechung weitreichende Berufszugangsschranke, faktisch u.U. gleichzusetzen mit Berufsverbot), ist zu fragen, wie die Rechtsstaatlichkeit eines solchen Verfahrens von lediglich einer externen Person mit Befähigung zum Richteramt sichergestellt werden soll. Hier steht zu befürchten, dass in den demokratisch organisierten Ausschüssen – insbesondere bei politisch aufgeladenen Themen – Symbolpolitik zu Lasten der Rechtsstaatlichkeit praktiziert werden könnte mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Betroffenen. Insbesondere kleinere Hochschulen ohne Rechtsabteilung dürften dabei vor besondere Herausforderungen gestellt sein. Die Ausübung der Ordnungsgewalt, die einer strengen Bindung an das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegt und bei der die Ordnungsausschüsse anhand der Einzelfallumstände aufzuzeigen haben, dass jeweils mildere Ordnungsmaßnahmen nicht ebenso effektiv oder nicht ausreichend sind, wird die nicht-fachlich besetzten Ordnungsausschüsse vor enorme Schwierigkeiten stellen. Insofern wird nachdrücklich angeregt, für die Exmatrikulation hier über eine Regelung analog § 63 Abs. 5 Satz 2 (Treffen der Entscheidung durch Aufsichtsbehörde) nachzudenken. Zumindest aber sollte die Person mit Befähigung zum Richteramt den Vorsitz in den entsprechenden Ausschüssen haben.

Begrüßenswert ist das abgestufte Verfahren, das dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Abschwächung möglicher Grundrechtseingriffe zumindest förderlich ist. Allerdings sollte dieser Aspekt auch im Gesetzestext noch stärker Berücksichtigung finden, gute Anhaltspunkte liefert insofern § 63 Berliner Schulgesetz für eine vergleichbare Sachlage.

2. Zu A. Problem

Das Wort „Nahost-Konflikt“ entspricht einer eurozentristischen Denkweise und ist angesichts der aktuellen humanitären Katastrophe und mutmaßlich begangener Kriegsverbrechen euphemistisch;

richtigerweise müsste heißen „Krieg in Gaza und Israel“ oder ähnlich.

Der zweite Absatz passt inhaltlich besser unter „Lösung“.

3. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1

Vor dem ersten Wort „Gewalt“ sollte das Wort „ungerechtfertigte“ eingefügt werden, um klar zu stellen, dass bspw. in Notwehr eingesetzte Gewalt nicht gemeint ist.

4. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 3

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 sollte gestrichen werden. Die Formulierung ist zu unbestimmt und bietet in ihrer jetzigen Ausprägung ein Einfallstor, legalen aber unbequemen Protest vorschnell als strafbare Handlung (Hausfriedensbruch, Aussagedelikte) einzustufen und Betroffene mit Sanktionen zu belegen. Neben der strafrechtlichen Verfolgung, bei der aber die Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung gilt und in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Unschuld erwiesen werden kann, kann mittels § 16 Abs. 1 Nr. 3 nun unbequemer Protest zusätzlich auch (zu) leicht mit administrativen Sanktionen belegt werden, dies jedoch in einem Verfahren mit geringeren rechtsstaatlichen Standards (die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit wird die Ordnungsausschüsse vor erhebliche Herausforderungen stellen).

Laut Gesetzesbegründung soll Absatz 1 Nummer 3 den „Hochschulen ermöglichen, insbesondere auf Bedrohungen im extremistischen und terroristischen Umfeld zu reagieren.“ Wenn nur solche schweren strafbaren Handlungen gemeint sind, muss dies im Gesetzestext auch Niederschlag finden, denn sonst sind auch bereits kleinere Straftaten erfasst wie bspw. leichte Nötigungen o.ä. Zumindest sollte daher das Wort „schweren“ vor „strafbaren“ eingefügt werden.

5. Zu § 16 Abs. 2 Nr. 5

Die Sanktion der Exmatrikulation sollte aus rechtsstaatlichen Erwägungen (z.B. Beweisaufnahme durch Hochschule kaum möglich) erst nach (ggfs. rechtskräftigem) Abschluss eines Strafverfahrens erfolgen können.

6. Zu § 16 Abs. 2

Der Klarstellung halber sollte ein Satz wie: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren:“ o.ä. eingefügt werden, um dies auch für die juristischen Laien in den Ordnungsausschüssen präsent zu machen. Vergleiche dazu auch § 63 Berliner Schulgesetz, der auch im Übrigen gute verfahrensleitende Anhaltspunkte für das Ordnungsrecht bietet.

7. Zu § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4

Die Legaldefinition der Exmatrikulation sollte in Satz 3 und nicht erst in

Satz 4 erfolgen.

8. Zu § 16 Abs. 3

Der komplette Ausschluss der Öffentlichkeit für das gesamte Verfahren, zumindest sofern eine so schwerwiegende Konsequenz wie die Exmatrikulation zur Debatte steht, erscheint unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten zweifelhaft, denn die Öffentlichkeit stellt im Verfahren eine notwendige Kontrollinstanz dar.

9. Zu A. Begründung

Es sollte nicht nur auf erstarkenden Antisemitismus rekurriert werden, sondern auf alle Formen von Diskriminierung, sonst handelt es sich bei der Gesetzesbegründung an sich schon um einen diskriminierenden Text.

10. Zu I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan

Insbesondere die Hinzuziehung externer juristischer Expertise (Person mit Befähigung zum Richteramt) kann zusätzliche Ausgaben verursachen.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme der LandesAstenKonferenz (LAK) zur 17. BerlHG Novelle: Gegen die Wiedereinführung des Ordnungsrechts!

1. Gesetzesvorschlag als Einfallstor für Gesinnungsordnungsrecht

Das Ordnungsrecht in seiner bisherigen Form entstand im Kontext der 68er-Bewegung mit dem Ziel, die studentische Politisierung der Hochschulen und Protest an selbigen gezielt unterbinden zu können. Es ist in diesem Entstehungskontext als fundamental politisches Mittel zu interpretieren, das den "geordneten und störungsfreien Betriebsablauf an den Hochschulen" sichern soll und sich entsprechend einer politisierten und demokratischen Universität entgegenstellt.

Dies wurde bereits in den schon veröffentlichten Stellungnahmen gegen die Wiedereinführung des Ordnungsrechts seitens des RefRats der HU

(<https://www.refrat.de/article/PMOrdnungsrecht.html>), des AStAs der FU (<https://astafu.de/node/600>) und des AStAs der TU (<https://asta.tu-berlin.de/artikel/stellungnahme-des-asta-tu-berlin-gegen-die-wiedereinfuehrung-von-ordnungsmassnahmen-wie-exmatrikulation-im-hochschulrecht-fuer-einen-konsequenten-kampf-gegen-jeden-antisemitismus/>) verargumentiert. Dort, wie auch bereits in der Gesetzesbegründung zur Abschaffung des § 16 BerlHG im Jahr 2021, wird ebenfalls aufgezeigt, dass das Ordnungsrecht grundlegend ungeeignet ist, um effektiv gegen Diskriminierung vorzugehen.

Die GroKo legt einen Gesetzentwurf vor, der in ihren Augen durch seine "größere Flexibilität" besticht. Faktisch zeigt sich dies in den unangemessen weit gefassten Tatbeständen und darin, dass der Gesetzgeber die Befugnisse zur Ausgestaltung des Ordnungsrechts - insbesondere des Verfahrens - weitgehend an die Satzungsgeber abgibt. Dies öffnet Tür und Tor für ein politisches Gesinnungsordnungsrecht und verkennt grundlegend die Rolle von Hochschulen als öffentliche Diskursräume. Dies verwundert insbesondere im Kontext der vielen gegenteiligen Äußerungen der Wissenschaftssenatorin.

2. Alle Ordnungsmaßnahmen wirken repressiv — Studierende, deren Finanzierung oder Aufenthaltsstatus von der Immatrikulation abhängt sind besonders betroffen

In der Begründung wird hervorgehoben, dass durch die Novellierung "differenzierte Ordnungsmaßnahmen" möglich seien. Dies ist falsch, denn alleine die Androhung ordnungsrechtlicher Maßnahmen wirkt repressiv. Dies wird insbesondere deutlich, wenn die weitreichenden Folgen einer Exmatrikulation in allen Lebensbereichen betrachtet werden. Eine solche Maßnahme bedeutet für viele Studierende, dass die Finanzierung ihres Lebensunterhalts, z.B. durch Bafög und Stipendien, wegfällt. Auch der Verlust eines Wohnheimplatzes und damit des einzigen bezahlbaren Wohnraums in Berlin droht. Für viele Studierende ohne deutsche Staatsbürgerschaft hängt sogar die Aufenthaltserlaubnis und somit ihr Bleiberecht an der Immatrikulation.

Insbesondere arme Studierende und Studierende ohne deutsche Staatsbürgerschaft werden folglich in ihrer Freiheit eingeschränkt, sich politisch zu betätigen. Diese Menschen können sich in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren schwieriger gegen unrechtmäßige Ordnungsmaßnahmen zur Wehr setzen; effektiver Rechtsschutz hängt u.a. davon ab, ob ein gerichtliches Verfahren finanziert werden kann.

3. Übereilte Gesetze taugen (rechtlich) wenig — Gesetzesentwurf verletzt Verfassungsgrundsätze und macht Universitäten zur Sonderstrafjustiz

Mit dem Entwurf werden bewusste Parallelen zu den Hochschulgesetzen der Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Rheinland-Pfalz gezogen. Dies ist absurd: In diesen Bundesländern sind Hochschulen gesetzlich grundlegend anders organisiert. Sie haben somit ganz andere Selbstverwaltungs- und Teilhaberechte, von einer Wiederherstellung der Autonomie der Universitäten kann also gar nicht die Rede sein.

Im Gegenteil: Wie der Universitätspräsident der FU Günter Ziegler in der Expert*innenanhörung am 04.03.2024 richtigerweise anmerkte, entsteht hier die Problematik einer Sonderstrafjustiz. Eine Exmatrikulation insbesondere, aber auch alle anderen ordnungsrechtlichen Maßnahmen, stellen einen schweren Eingriff in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Grundgesetz dar. Dem Ordnungsausschuss werden Kompetenzen in die Hände gelegt, die vergleichbar sind mit der einer Strafgerichtskammer: Sie müssen über weitreichende Konsequenzen entscheiden, Grundrechte abwägen und am Ende vergleichbar repressive Maßnahmen durchsetzbar machen. Dabei liegt diese Entscheidungsgewalt nicht nur aus rechtsstaatlichen und Gewaltenteilungsgründen bei den Gerichten.

Mit einer ordnungsrechtlichen Maßnahme gegen eine strafbewehrte Tat einer Person wird auch ein weiterer Kerngedanke der deutschen Verfassung berührt: Das Verbot der Doppelbestrafung aus Art. 103 Abs. 3 GG. Durch die zweigleisige Verfolgung, Maßregelung und Verurteilung durch Universität und ordentliche Gerichtsbarkeit wird einer Person damit ein essentielles Justizgrundrecht versagt.

4. Gravierende handwerkliche Mängel — Fehlende Verfahrensvorschriften und ein unbestimmter, ausufernder Gewaltbegriff

Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf erhebliche handwerkliche Mängel auf. Während in der Fassung von 2021 noch klar geregelt war, durch welche Stelle ein Verfahren vor dem Ordnungsausschuss eingeleitet werden kann, ist dies nun völlig unklar. Die Berechtigung zur Einleitung solcher Verfahren, sollte, wenn überhaupt, bei den Akademischen Senaten der Hochschulen liegen.

In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird weiter ein kritikwürdiger, allzu vager Gewaltbegriff verwendet. Der rechtliche Begriff der Gewalt wird zumeist weiter verstanden als das, was im allgemeinen Sprachgebrauch gilt. Das sieht man an der Zweiten-Reihe-Rechtsprechung des BGH, die beispielhaft die Anti-AKW Proteste in Gorleben als strafbare Nötigung klassifiziert. Die Rechtswirkung dürfte somit weit über das Ziel hinausschießen, das SPD und CDU intendiert hatten.

5. Politische Teilhabe von Studierenden und ihren Vertretungen wird angegriffen

Ganz besonders kritikwürdig ist darüber hinaus der § 16 Abs. 1 Nr. 3. Entgegen der Versprechen der Wissenschaftssenatorin und der SPD-Fraktion soll hier eindeutig ein willkürlich einsetzbares politisches Ordnungsrecht eingeführt werden. Im Gegensatz zu den anderen Ziffern des Absatzes 1 fehlt hier die Bedingung der Auswirkung auf den Hochschulbetrieb, weiterhin soll bereits der Versuch einer strafbaren Handlung mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden können. Ob diese Vorwürfe, wegen derer hieraus resultierende Ordnungsmaßnahmen erlassen werden, am Ende tatsächlich strafrechtlich

Bestand haben, kann ein Ordnungsausschuss aber gar nicht beurteilen. In einem Rechtsstaat liegt die alleinige Berechtigung für Urteile über Strafbarkeiten bei der Justiz.

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 wird sich aufgrund der Unklarheiten nachhaltig negativ auf die politische Teilhabe von Studierenden an den Berliner Hochschulen auswirken. Beispielsweise könnten Statements wie das des RefRats, das im letzten Jahr zur Aufarbeitung eines Falls sexualisierter Gewalt durch einen Dozenten führte, in Zukunft zum Erlass von Ordnungsmaßnahmen führen, da diese Statements als Straftaten nach den §§ 185 ff. StGB gewertet werden könnten. Auch das Aufhängen von Plakaten könnte als Sachbeschädigung gewertet werden, und selbst das wiederholte illegale Herunterladen eines wissenschaftlichen Artikels über das Universitäts-WLAN könnte letzten Endes zur Exmatrikulation führen. Natürlich kann es aber auch sein, dass der Senat mit dieser Novellierung das erklärte Ziel hat, extremistischen Wissenschaftsartikeldieben das Handwerk zu legen.

6. Drastische Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung werden ermöglicht

Klar vorhersehbare Auswirkung des vorgesehenen Gesetzentwurfs sind drastische Grundrechtseingriffe im Kontext des Datenschutzes und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG). Das Vorgehen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist nur möglich, wenn der Ordnungsausschuss Zugriff auf strafrechtliche Verurteilungen der betroffenen Studierenden, Details zu dem jeweiligen Tatgeschehen oder potentiell sogar Ermittlungsakten erhält. Die Berechtigung dazu ergibt sich aus § 1 Nr. 48 StudDatVO, der normiert, dass Hochschulen all diejenigen personenbezogenen und sonstigen Daten erheben können, die zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens notwendig sind. Dies betrifft nicht nur die Daten der Studierenden, gegen die ein Ordnungsverfahren läuft, sondern auch die Daten potentieller weiterer involvierter Studierender - bei Gewalttaten also die Betroffenen. In Ermittlungsakten finden sich höchst persönliche Informationen, deren Weitergabe an einen gesetzlich nicht geregelten Kreis von Personen regelmäßig nicht im Sinne des Opferschutzes sein kann.

Dieser weitreichende Informationsanspruch der Hochschulen und das schiere Ausmaß an Überwachung und Kontrolle ist nicht zu begründen. Einen vergleichbaren Anspruch haben die Hochschulen aus gutem Grund nicht einmal gegenüber ihren Mitarbeitenden. In dem vorliegenden Gesetzentwurf bleibt dabei völlig unklar, welche Stelle in welchem Ausmaß Zugriff auf derartige Informationen haben soll, wer dies beantragen kann und wie hier ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet werden soll.

7. Gesetzgeber zieht sich aus der Verantwortung — Studentische Beteiligung im Verfahren ist unzureichend!

Weiterhin weist der Entwurf deutliche Mängel im Bezug auf die demokratische Beteiligung aller Hochschulmitglieder auf. Anders als noch im bis 2021 geltenden Ordnungsrecht, wird der hier angedachte Ordnungsausschuss nicht mehr viertelparitätisch besetzt sein. Vielmehr eröffnet sich die Möglichkeit eines nahezu ausschließlich professoralen Gremiums, dem im Zweifel lediglich eine einzige studentische Person angehört. Der Gesetzgeber regelt die Verantwortung für die Einrichtung eines solchen Gremiums nicht klar. Dies birgt die Gefahr, dass die satzungsgebenden Gremien der Hochschulen die Notwendigkeit einer angemessenen studentischen Beteiligung verkennen, da sie regelmäßig mit professoraler Mehrheit besetzt sind. Dass andere Statusgruppen die nicht von diesem Ordnungsrecht betroffen sind an dieser Stelle über einen potenziellen Grundrechtseingriff gegenüber Studierenden entscheiden, verfestigt Machtverhältnisse an der Uni.

Ferner bedarf es für derartige Grundrechtseinschränkungen einer klaren gesetzlichen Grundlage, eine solche ist vorliegend nicht gegeben. Ein Verweis auf Konkretisierungen in den jeweiligen Hochschulsatzungen verstößt klar gegen die Wesentlichkeitstheorie, ein Ausfluss des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 1 S. 2 GG, da ganz wesentliche Teile des Ordnungsrechtes eben gerade nicht durch den Gesetzgeber geregelt werden. Das kreiert auch die Gefahr, dass Regelungen der Hochschulen stark voneinander abweichen und maßgeblich von den politischen Entscheidungen der satzungsgebenden Organe der einzelnen Hochschulen abhängen.

8. Der Entwurf ist an keiner Stelle geeignet, den begründeten Zweck zu erreichen

Der begründete Zweck, die Sicherstellung eines sicheren Raumes für Studierende, frei von Diskriminierung und Gewalt kann durch den vorliegenden Entwurf nicht erreicht werden. Maßnahmen aus § 16 Abs. 1 Nr. 1, 3.-5. können, solange die Studierenden sich vor dem Verwaltungsgericht gegen die Vorwürfe wehren, erst nach der Gerichtsentscheidung rechtskräftig werden. Sollten in diesen Fällen nicht schon einschlägige Verurteilungen erfolgt sein oder entsprechende weitere (strafrechtliche) Anzeigen vorliegen, dürften diese Maßnahmen regelmäßig von den Verwaltungsgerichten gekippt werden. Dies bedeutet in der Regel Verfahrensdauern von mehreren Jahren, da die Verwaltungsgerichte in strafrechtlichen Fragen natürlich erst die Entscheidung des zuständigen Gerichts abwarten müssen. Zeit, in der potenzielle Täter*innen weiterhin Lehrveranstaltungen besuchen und Einrichtungen der Hochschule nutzen dürfen.

Studierende müssen das Recht haben sich politisch zu betätigen. Wie oben erwähnt beschränken ordnungsrechtliche Sanktionsmechanismen diese Teilhabe. Ganz nach dem Motto: "Hauptsache, die Studierenden, die sich politisch auf dem Campus betätigen, stören den Ablauf nicht." Das Gesetz ist also in erster Linie geeignet, zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen Diskriminierung durch die Hochschule zu ahnden, nicht aber die Betroffenen vor weiteren Diskriminierungen zu schützen.

Was tatsächlich vor Diskriminierung schützen würde, wäre eine ordentliche Antidiskriminierungsberatungsstruktur der Hochschulen, die Begleitung von Mitgliedern der Hochschule in Strafverfahren gegen Täter*innen sowie starke Beauftragtenpositionen. Ein gerichtlich angeordnetes Annäherungsverbot gegen Täter*innen schützt effektiv die Betroffenen und bedeutet tatsächlich, dass sich Täter*innen nicht frei auf dem Campus bewegen dürfen. Diese Maßnahmen werden bei hinreichendem Verdacht in der Regel innerhalb weniger Wochen erlassen.

9. Empfehlung — Entwurf ablehnen!

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Berliner Senat hier nicht nur einen denkbar grundrechtsinvasiven und lückenhaften Gesetzentwurf vorgelegt hat, sondern es sogar fertig gebracht hat, den demokratiefeindlichen Grundgedanken des Ordnungsrechtes noch zu verstärken. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht in seinem repressiven Gehalt weit über das alte Ordnungsrecht von 2021 hinaus.

Insbesondere vor dem Hintergrund einer überstürzten und unüberlegten Gesetzesänderung im Eilverfahren wird deutlich, dass uns als Vertreter*innen der am stärksten von dieser Verschärfung betroffenen Gruppe lediglich eine absolut unzureichende Frist von vier Werktagen zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Dies lässt den Verdacht aufkommen, dass

die primäre Motivation des Senats nicht der Schutz marginalisierter Studierender ist, sondern vielmehr eine öffentlichkeitswirksame Selbstinszenierung als Regierung die hart durchgreift.

Der Gesetzentwurf ist aus allen genannten Gründen dringend abzulehnen.

Gezeichnet

Die LAK in Vertretung der Berliner Studierendenschaften.

Berlin, 07.03.2024

Stellungnahme zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts im BerIHG

Die LakoF Berlin sieht die Wiedereinführung eines generellen Ordnungsrechtes gegenüber Studierenden kritisch. Es wird begrüßt, dass Schutzlücken zu Sanktionen bei sexualisierten Übergriffen sowie diskriminierendem Verhalten gegenüber anderen Hochschulmitgliedern geschlossen werden sollen, es muss jedoch zwingend sichergestellt werden, dass die geplanten Regelungen nicht als repressives Instrument gegenüber studentischem Engagement missbraucht werden können. Gerade in Zeiten eines erstarkenden Rechtspopulismus sollten ausreichend Zeit und Raum für die Diskussion solch einschneidender Gesetzesänderungen gegeben sein.

Die LakoF Berlin steht für den Schutz Betroffen sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen erarbeiten Schutzkonzepte und setzen sich für die Umsetzung an den jeweiligen Hochschulen ein. Wenn der Schutz von Betroffenen im Mittelpunkt stehen soll, dann kann eine solche Gesetzesänderung nicht im Eilverfahren beschlossen werden. Die Wiedereinführung des Ordnungsrechtes muss gründlich und rechtssicher ausgearbeitet sein, sodass das Ordnungsrecht nicht gegen politisches Engagement von Studierenden verwendet werden kann.

Besonders kritisch sehen wir, dass im vorliegenden Entwurf der §16 (1) 2 nicht näher definiert, welche Straftaten zu Lasten eines Hochschulmitglieds als Exmatrikulationsgrund gelten können. Dies müsste eng eingegrenzt werden.

§16 (1) 3. muss gestrichen werden, da es sich hier um eine Regelung handelt, die leicht missbräuchlich angewendet werden kann. Zudem ist nicht erkennbar, wie die vorgeschlagene Regelung dem erklärten Ziel des Opferschutzes dient.

Aus der Beratungspraxis und jahrelanger Fallbegleitung wissen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, dass viele Fälle sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt nicht auf Hochschulgelände passieren, aber dennoch im Kontext der Hochschule stehen. Daher schlägt die LakoF für §16(1) 4. folgende Formulierung vor: ~~im Bereich der Hochschule~~ durch sexuelle Belästigung im Sinne der Begriffsbestimmung des

Landesantidiskriminierungsgesetzes ~~vorsätzlich~~ die Würde einer anderen hochschulangehörigen Person verletzt (...)

Es sollte aus Sicht der LakoF für die Begriffsbestimmung der sogenannten sexuellen Belästigung auf das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz verwiesen werden. Der Begriff „vorsätzlich“ sollte ebenfalls gestrichen werden, damit Täter*innen Unwissenheit nicht als Rechtfertigung für sexualisierte Belästigung anführen können. Auch bei der in §16 (1) 5. folgenden Aufzählung der Diskriminierungsgründe sollte sich am Landes-Antidiskriminierungs-Gesetz oder am §5b Hochschule der Vielfalt des BerlHG orientiert werden. Insbesondere fehlt in der Aufzählung bisher die Diskriminierung aufgrund antisemitischer Zuschreibung, die jedoch auch über den aktuellen Kontext hinaus dringend als eigener Diskriminierungsgrund mitberücksichtigt werden muss.

Die LakoF begrüßt, dass die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme durch einen Ordnungsausschuss unter Beteiligung Studierender entschieden werden soll. Um sicherzustellen, dass in diesem Ausschuss Expertise im Bereich Antidiskriminierung und Gleichstellung vorhanden ist, müssen daran auch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und die Diversitätsbeauftragten nach §59a BerlHG beteiligt werden. Die Regelungen zu paritätischer Besetzung von Gremien und Kommissionen müssen auch bei der Besetzung des Ordnungsausschusses Anwendung finden. Außerdem sollten Fristen festgelegt werden, innerhalb derer der Ordnungsausschuss bei gemeldeten Fällen tätig werden muss. Die Arbeit des Ausschusses sollte in ein allgemeines Konfliktmanagement der Hochschule eingebettet werden.

Die LakoF schlägt außerdem vor, zu prüfen, ob über das Hausrecht die Möglichkeit besteht, ein Hausverbot in schweren Fällen von Gewalt oder sexualisierter Gewalt direkt für 6 Monate zu verhängen, eine Verlängerung soll möglich sein. Gerade wenn ein Hausverbot während oder zu Beginn der Semesterferien verhängt wird, kann es sonst kaum die angestrebte Wirkung zum Schutz der Betroffenen entfalten.

Zuletzt möchte die LakoF anregen, auf dem Vorblatt unter „E) Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter“ auch auf trans, inter- und nicht-binäre Personen zu verweisen, die ebenfalls häufiger von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt betroffen sind.